

FamRZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

kommen Ihnen die folgenden Argumente bekannt vor? Die Ernährung ist falsch und ungesund, die körperliche Pflege unzureichend, Erziehungsmaßnahmen sind grob und entwürdigend, es fehlt die notwendige Zuverlässigkeit, die häuslichen Verhältnisse sind unzulänglich, während es **bei dem anderen Partner** eine schöne und liebevolle Umgebung mit zahlreichen Freunden und Spielkameraden gibt.



Isabell Götz

Sie meinen, ich rede von Kindschaftssachen? Weit gefehlt: Einige Gerichte sind wieder einmal **„auf den Hund gekommen“**.

Streiten sich verheiratete Paare nach der Trennung um den Verbleib des gemeinsamen Hundes, lässt sich dieser Konflikt über die entsprechende Anwendung der Vorschrift zur Überlassung von Haushaltsgegenständen gemäß § 1361a BGB und unter sorgsamer Abwägung des Tierwohls regelmäßig sachgerecht lösen (vgl. z. B. *AmtsG Marburg*, [FamRZ 2024, 348](#), m. Anm. Götz). Dieser Weg ist unverheirateten Partnern jedoch verschlossen, denn nach herrschender Meinung sind diese für Eheleute geltenden Vorschriften bei einem **Streit Unverheirateter um das Haustier** nicht entsprechend anzuwenden. Bei Miteigentum an einem Haustier finden bei ihnen vielmehr die **Regeln des Gemeinschaftsrechts** gemäß §§ 741 ff. BGB Anwendung.

In der aktuellen Ausgabe der FamRZ finden Sie drei neuere Entscheidungen, die sich mit Streitigkeiten um gemeinsame Hunde unverheirateter Paare nach deren Trennung befassen und dabei durchaus unterschiedliche Wege gehen (*AmtsG Siegburg*, [FamRZ 2026, 1341](#), m. Anm. Seidel; *LG Koblenz*, [FamRZ 2026, 1344](#); *AmtsG Kiel*, [FamRZ 2026, 1346](#)). Immerhin wurde der „nichteheliche“ Hund in allen drei Fällen **dankenswerterweise nicht in Natur geteilt**. Die Lösung über eine

Billigkeitsentscheidung nach § 242 BGB mündet in ähnliche Erwägungen, wie sie im Rahmen von § 1361a BGB angestellt werden. Im Fall einer Teilungsversteigerung regiert demgegenüber Geld die Welt bzw. entscheidet über den Verbleib des Hundes. Das wiederum kann Betroffene zu kreativen Lösungen für eine Geldbeschaffung zwingen, etwa zu einem Aufruf bei GoFundMe („Lasst nicht zu, dass ich Boon verliere“, Aufruf vom 7.5.2026; seinerzeit mit einem Spendenaufkommen von über 20.000 €, inzwischen nicht mehr abrufbar).

Dass der Gesetzgeber sich des Problems annehmen wird, ist eher unwahrscheinlich. Immerhin erhält der BGH nun in einem der drei Fälle die Gelegenheit, dem „nichtehelichen“ Hund eine gewisse Rechtssicherheit zu verschaffen.

Prof. Dr. Isabell Götz

Vors. RichterIn am OLG a.D. und Mitherausgeberin der FamRZ

Werbung



Europäische
Rechtsakademie

JAHRESTAGUNG ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT

Trier, 24.-25. September 2026

Schwerpunkte dieser Tagung sind:

- Aktuelle EuGH-Rechtsprechung in Familiensachen
- Status, Freizügigkeit und Aufenthaltswechsel des Kindes
- Elternschaft und Abstammung
- Erwachsenenschutz
- Digitale Justiz in Familiensachen

Es erwartet Sie ein attraktives Rahmenprogramm
in und um Trier!

 european.law

20%
Ermäßigung
Gutschein-Code
FamRZ_R15

Neueste Meldungen

Kabinett beschließt Entwurf für Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz

Ziel ist es, bundesweit Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung einzuführen und Kinder mit besonderem Förderbedarf früher und gezielter zu unterstützen.

[Mehr erfahren](#)

Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht neuen Höchststand

Die Finanzverwaltungen in Deutschland haben im Jahr 2025 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von insgesamt 21,4 Mrd. Euro festgesetzt, meldet Destatis.

[Mehr erfahren](#)

Familienrechtliche Presseschau August 2026

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Leihmutterschaft, Ehevertrag, Aufsichtspflicht.

[Mehr erfahren](#)



SEMINAR: Das neue Recht der Väter seit dem 01.04.2026

Melden Sie sich jetzt an für das GJI-/FamRZ-Online Seminar zu aktuellen Entwicklungen zu Vaterschaft, Leihmutterschaft, Adoption und Abstammung.

Referent: Prof. Dr. Anatol Dutta

Termin: Montag, 12.10.2026, 14.30 – 17.15 Uhr

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Versäumnisbe-

Anhörung des Kindes bei Umgangs-ausschluss

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v.

Zwangsbehandlung minderjähriger Kinder

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v.

schluss v. 8.7.2026 – XII ZB 576/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Anatol *Dutta* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

10.6.2026 – XII ZB 476/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Alexander *Witt* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

27.5.2026 – XII ZB 609/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Sabine *Lentz* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



FamRZ 2026, Heft 17

Aus dem Heft

Werner *Dürbeck*: Besserer Opferschutz vor häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren?

Der Beitrag stellt den Referentenentwurf zum Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren vor und bewertet dessen praxisrelevante Änderungen im Familienrecht.

[Zum Artikel »](#)

Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes

Werbung

Vielfalt managen.
Otto Schmidt online

otto-schmidt.de/akf

**FamRZ
Familienrecht**

Aktionsmodul



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).